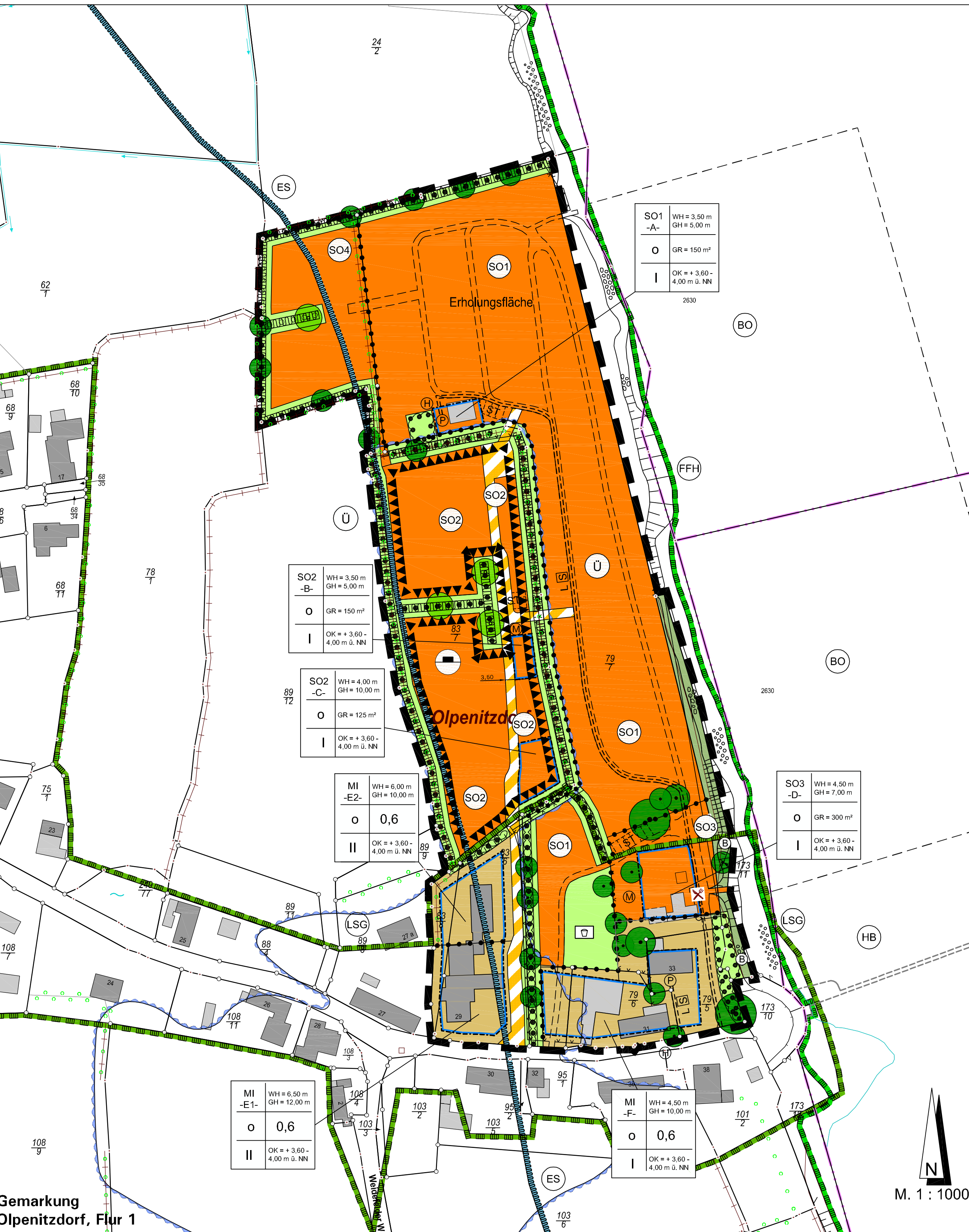


Satzung der Stadt Kappeln über den Bebauungsplan Nr. 63 "Campingplatz Olpenitz" für das Gebiet "nördlich der Olpenitzer Dorfstraße und westlich der Schlei"

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbaurordnung Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.04.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 63 "Campingplatz Olpenitz" für das Gebiet "nördlich der Olpenitzer Dorfstraße und westlich der Schlei" bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990/1993.

PLANZEICHNUNG - TEIL A-



PLANZEICHEN nach der PlanzV90	
I. Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.63 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)	
	Mischgebiete (§6 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO) Zweckbestimmung: Camping- und Wochenendplatz
Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)	
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
I	Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
GR = 100 m²	Grundfläche GR (als Höchstmaß)
WH = 4,50 m	Wandhöhe WH (als Höchstmaß)
GH = 7,00 m	Gesamthöhe GH (als Höchstmaß)
OK = +3,00 - 4,00 m ü. NN	Oberkante Erdgeschossfußbodene (OK EGFF)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
o	Offene Bauweise
	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
	Private Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	
	Private Grünfläche
	Spielplatz
	Private Biotopfläche nach § 21 LNatSchG
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz (+ 3,50 m ü. NN)
	Überschwemmungsgebiet
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)	
	Flächen für Aufschüttungen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
	Einzelbäume erhalten
	Einzelbäume anpflanzen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Knick anpflanzen
	Knick erhalten
Sonstige Planzeichen	
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Kappeln (§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen	
	Knick geschützt nach § 21 LNatSchG
	Private Biotopfläche nach § 21 LNatSchG
	Landschaftsschutzgebiet § 15 LNatSchG
	FFH-Gebiet Schlei IDE 1423-94 § 22 LNatSchG
	Erholungsschutzstreifen § 35 LNatSchG
Darstellung ohne Normcharakter	
	Vorhandene Gebäude
61 99	Flurstücksbezeichnung
	Böschung
	Hafenbereich Sportbootnutzung
	Bojenfeld
	Pumpstation
ST	Stellplätze
	Hydrant
	Müllsammelplätze
TEXT - TEIL B - zum Bebauungsplan Nr. 63	
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Bau GB und BauNVO	
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB	
1.1 MI - Mischgebiet § 6 BauNVO i. V. m. § 1 (5 und 6) BauNVO - Nutzungsbeschränkungen	
In den festgesetzten Mischgebieten (MI) sind die nach § 6 (2) Nr. 5- Nr. 7 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.	
1.2 SO - Sondergebiet SO-Gebiet „Campingplatz und Wochenendplatz Olpenitz“ § 10 (1) und (5) BauNVO in Verbindung mit der Campingplatz VO des Landes Schleswig - Holstein	
Zweckbestimmung: Camping- und Wochenendplatz	
In den festgesetzten Sondergebieten sind Nutzungen zulässig, die im Sinne des § 10 (1) und (5) BauNVO und nach Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung) vom 15. Juni 2001 (GVBl. Schl.-H. S. 104); GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4/201; zuletzt geändert durch § 20 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. 7. 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 522) in diesem möglich sind.	
1.2.1 Sondergebiete SO 1: In den Sondergebieten 1 sind nur folgende Nutzungen zulässig: - Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile, Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil. - Im Baulinien A- an dem Camping- und Wochenendplatz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen.	
1.2.2 Sondergebiete SO 2: Im Sondergebiet 2 sind nur folgende Nutzungen zulässig: - als Touristplatz für einen wechselnden Personenkreis von temporären Nutzern Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile, bis zu 10 Campinghäuser (als Holzhäuser) und bis zu 10 Mobilheime, Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil (bis zu einer Höchstsumme von 25% der Gesamtheiten des Platzes). - Im Baulinien B- ein dem Camping- und Wochenendplatz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen sowie im Baulinien C- ein Wohnhaus für eine Betriebsbeziehung sowie für Anmeldung, Empfang und Wochenendaufenthalt für den Campingplatz.	
1.2.3 Sondergebiete SO 3: Im Sondergebiet 3 sind nur folgende Nutzungen zulässig: - Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile, Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil. - Im Baulinien D- ein dem Camping- und Wochenendplatz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen sowie für Gastronomie und Grundversorgung für den Campingplatz gebundenen Bedarf.	
1.2.4 Sondergebiet SO 4: Im Sondergebiet 4 sind nur folgende Nutzungen zulässig: - Zelte	
1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen nach § 9 (1) Nr. 4 BauGB i. v. m. § 12 (6) BauNVO	
In allen Teilgebieten des SO - Gebietes sind Stellplätze nur insoweit zulässig als sie unmittelbar dem Nutzungszweck innerhalb der einzelnen Teilgebiete dienen. Für jeden Stellplatz ist auf der Standortplatte min. ein Stellplatz vorzusehen.	
1.4 Zulässigkeit von Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sowie von Anlagen nach § 34 Abs. 4 WStrG	

1.4.1 Garagen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 Abs. 1) sind in den Mischgebietsflächen zulässig.	8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung - §91a (3) Satz und § 9 (1) Nr. 20 BauGB
1.4.2 Garagen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 Abs. 1) sind in den SO- Gebieten grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeweise sind in den Teilgebieten SO 2 - Baulinien C- und SO 3 - Baulinien D jeweils eine Garage sowie weitere Nebenanlagen bis zu einer Gesamtgrundfläche von 40 m² je Baulinien zulässig. Garagen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 Abs. 1) innerhalb des Baulinien sind mit dem jeweiligen Hauptbaukörper baulich zu verbinden.	8.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Die vorhandenen Bäume, Knicks und Gehölzstreifen sind - bis auf den neuen Knickdurchbruch - vollständig zu erhalten. Allen Längsseiten der Knicks des Campingplatzes wird ein 2 Meter breiter ungenutzter Schutzstreifen als private Grundfläche vorgeplant.
1.4.3 Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gem. § 34 (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WasserG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder andere Installationen irre führen oder behindern. Wirtschaftswertung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus dürfen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Naturdampf/Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt leuchtende Flächen sichtbar sein.	8.2 Geschütztes Biotop Steilküste (§ 30 (2) Nr.6 BNatSchG Der zum Teil im Unterbereich der Schlei befindliche Steilküstenabschnitt muss in seiner Struktur, einschließlich eines Streifens von 2m Breite am oberen Rand erhalten werden.
2. Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr.1 BauGB i. v. m. § 16 ff. BauNVO	8.3 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Flächen, auf denen ein Anpflanzungsgebiet von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind mit heimischen, standortgerechten Sträuchern (1 Pflanzen/m²) und je 400 m² mit einem heimischen, standortgerechten Baum 1. Ordnung (Stammumfang mindestens 10 – 12 cm) zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.
2.1 Zulässige Grundfläche nach § 19 (2) und (4) BauNVO	8.3.1 Ausgleichsmaßnahmen Knickpflanzungen/Knickwiederherstellungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) An der Nordwestgrenze des Campingplatzes soll auf einer Länge von ca. 25 m ein Knick wiederhergestellt werden (Ausgleichsmaßnahme A 1). Am nordwestlichen Rand des Campingplatzes soll auf einer Länge von ca. 25 m ein Knick neu hergestellt werden (Ausgleichsmaßnahme A 2).
2.1.1 Sondergebiet SO 1: Im Sondergebiet 1 ist im Baulinien A ein dem Platz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen zulässig.	8.3.2 Ausgleichsmaßnahmen Baumpflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) Im Randbereich der geplanten Hochbauten sind insgesamt 4 heimische Einzelbäume aus Gründen des Landschaftsbildes in der Qualität 15-18 cm Stammumfang als Ausgleichsmaßnahme zu pflanzen (Ausgleichsmaßnahme A 4).
2.1.2 Sondergebiet SO 2: Im Sondergebiet 2 ist im Baulinien B ein dem Platz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen sowie Wasch- und Spülanlagen sowie im Baulinien C ein Wohnhaus für eine Betriebsbeziehung sowie für Anmeldung, Empfang und Wochenendaufenthalt zulässig. Mobilheime und Campinghäuser eine Grundfläche von jeweils 40 m² nicht überschreiten.	8.4 Folgende Realisierungszeiträume für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt: A – Spätestens in der nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten folgenden Planperiode sind die Planarbeiten der Grünflächen durchzuführen. B – Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu realisieren.
2.1.3 Sondergebiet SO 3: Im Sondergebiet 3 ist im Baulinien D ein dem Platz dienendes Gebäude für sanitäre Einrichtungen und Wasch- und Spülanlagen sowie für Gastronomie und Grundversorgung für den Campingplatz gebundenen Bedarf zulässig.	II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO - SH
2.1.4 Sondergebiet SO 4: Im Sondergebiet 4 sind bauliche Anlagen unzulässig.	1. Begrünung der Fassaden Die Außenwände der festen Gebäude in den SO - Gebieten von mehr als 7 m Gebäudehöhe, sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 3 m Wandlänge ist auf der Süd- und Südwestseite eine Pflanze zu verwenden.
2.2 Höhenlage baulicher Anlagen - § 9 (3) BauGB i. v. m. § 18 (1) BauNVO Die Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen muss mindestens + 3,60 m ü. NN bis max. + 4,00 ü. NN liegen.	2. Befestigte Flächen Auf sämtlichen Teilflächen innerhalb der SO - und MI- Gebiete sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in Wasser- und Luftschlagsystem Aufbau herzustellen. Für die Oberflächengestaltung dieser Flächen sind kleinteilige Materialien mit großem Fugenteil - im Sandbett verlegt - oder Grand zu verwenden. Geschlossene Beton- oder Asphaltdecken sind unzulässig.
2.3 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) Nr.4 sowie § 16 (3) Nr.2 BauNVO Wandhöhe / Traufhöhe: In den Baulinien darf die festgesetzte Wand (Trauf-)höhe bezogen auf die geplante Höhe des Erdgeschossfußbodens (EGFB) nicht überschritten werden. Als Wandhöhe / Traufhöhe gilt nach § 6 LBO das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertiger Bodenbelag im EG) = unterer Bezugspunkt und der äußeren Kante von Außenwand und Dachstuhl = oberer Bezugspunkt. Sockel bzw. Geländeaufschüttungen bis zu einer Höhe von + 4,00 ü. NN sind zulässig. Ersthöhe / Gesamthöhe: Innerhalb der Baulinien darf die festgesetzte Gesamthöhe bezogen auf die Höhe des Erdgeschossfußbodens (EGFB) nicht überschritten werden. Als Ersthöhe / Gesamthöhe gilt nach § 6 LBO das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden = unterer Bezugspunkt und der Oberkante Dachstuhl am First oder am höchsten Punkt eines Fusses = oberer Bezugspunkt. Dies gilt auch für untergeordnete Bauteile. Sockel bzw. Geländeaufschüttungen bis zu einer Höhe von + 4,00 ü. NN sind zulässig.	3. Dachgeschosse In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete ist die Errichtung des Dachgeschosses als Staffeldgeschoss unzulässig.
3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden - § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB Im Teilgebiet SO 2 Baulinien C ist maximal eine Wohnung in dem dort vorgesehenen Betriebsleiterwohnhaus zulässig. Dieses ist gebunden an die jeweils ausschließliche Nutzung durch den Betreiber des Campingplatzes oder seine Beauftragten.	4. Dächer Zulässig sind ausschließlich gleichseitig geneigte Sattel- bzw. Zeltdächer sowie Pultdächer.
4. Verkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs 6 BauGB Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dienen der Erschließung des Sondergebietes sowie anliegender Mischgebietsflächen. Sie sind flächendeckend einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger befreit.	4.1 Dachneigungen In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete sind für die Gebäude Dachneigungen von mindestens 15° - maximal 45° zulässig. Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende Dachneigungen aufweisen.
5. Flächen für Aufschüttungen - § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB Auf den umgrenzten Flächen werden Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 3,50 ü. NN festgesetzt. Zum Schutz des betroffenen Knickfußes sind folgende Vorkehrungen zu treffen: Aufschüttungen dürfen erst außerhalb des Knickschutzstreifens vorgenommen werden.	4.2 Dachformen Zulässig sind ausschließlich gleichseitig geneigte Sattel- bzw. Zeltdächer sowie Pultdächer.
6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Alle festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.	4.3 Gründächer Gebäude mit Grunddach sind in allen Baulinien zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 25° für das damit verbundene Gebäude oder den Gebäudeteil zulässig. Für untergeordnete Bauteile und Nebenanlagen können auch hiervon abweichende Dachneigungen vorgesehen werden. Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlagenformen wie Photovoltaikmodule oberhalb auf Gründächern sind in allen Teilgebieten unzulässig.
7. Flächen für den Hochwasserschutz - § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB Auf den umgrenzten Flächen werden Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 3,50 ü. NN festgesetzt. Zum Schutz des betroffenen Knickfußes sind folgende Vorkehrungen zu treffen: Aufschüttungen dürfen erst außerhalb des Knickschutzstreifens vorgenommen werden.	4.4 Dachfarben In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete sind die Dächer der Gebäude nur in folgenden Farben zulässig: - Schwarz, - Anthrazit, - Braun, - Rot oder - Rotbraun. Für die untergeordneten Bauteile und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können hiervon abweichende Farbgebungen und Dachmaterialien gewählt werden. Reflektierende Materialien wie Lackuren - hierzu zählen nicht Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlagenformen - sind in allen Teilgebieten unzulässig.
8. Gehr-, Fahr- und Leitungsrechte - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Alle festgesetzten privaten Verkehrsflächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.	5. Außenfassaden In allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete sind die Fassaden der Gebäude nur in weißer, oder, resedageliger oder grauer Farbgebung zulässig. Eine Blockbohlenbauweise ist unzulässig. Nebenflächen sind mit einer vertikalen Holzschalung bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m zu versehen.
9. Flächen für den Hochwasserschutz - § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB Auf den umgrenzten Flächen werden Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 3,50 ü. NN festgesetzt. Zum Schutz des betroffenen Knickfußes sind folgende Vorkehrungen zu treffen: Aufschüttungen dürfen erst außerhalb des Knickschutzstreifens vorgenommen werden.	6. Antennenanlagen Antennenanlagen auf den Dächern, an Gebäudeteilen und auf dem Grundstücksboden sind in allen Teilgebieten der SO- und MI-Gebiete unzulässig. Hierzu zählen nicht die Parabolantennenanlagen bis zu einer Größe der Reflektorschalen von 1,20 m Durchmesser und Schutzschirmen ist in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. März des darauf folgenden Jahres unzulässig. Wintercamping ist in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. März des darauf folgenden Jahres in diesen Bereichen unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.03.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Bekanntmachungskasten ab 05.03.2010 und durch Bereitstellung im Internet am 05.03.2010 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.03.2010 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat am 13.12.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.63, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2011 bis 03.02.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang im Bekanntmachungskasten ab 21.12.2010 und durch Bereitstellung im Internet am 21.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 22.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stadt Kappeln	
Kappeln,den	Bürgermeister (H. Traulsen)
Flensburg, den	Landesamt für Vermessung und GeoInformation SH
7. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	

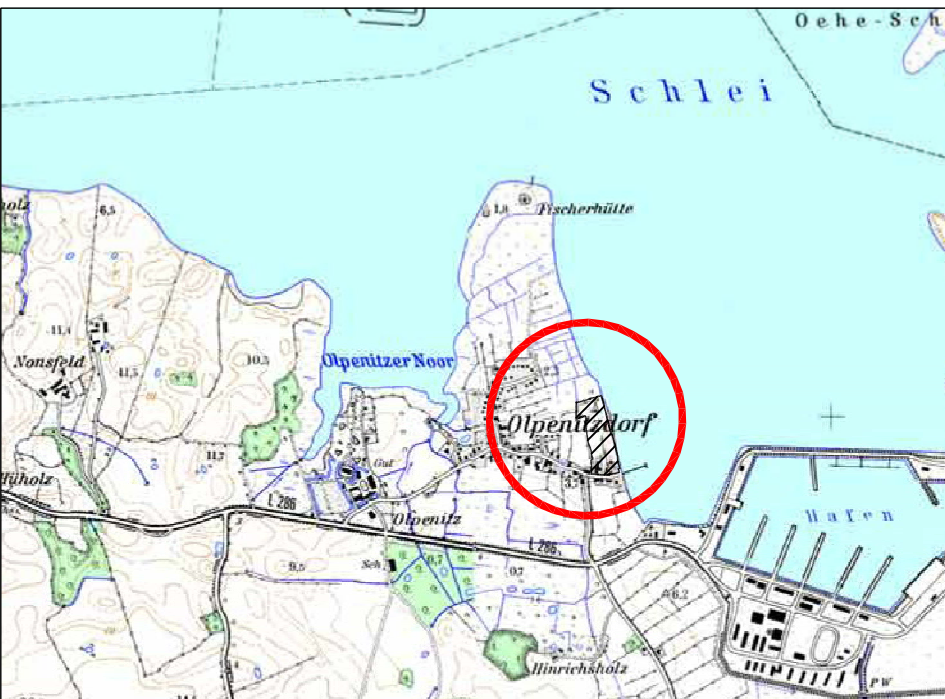
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 13.04.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr.63, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.04.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Kappeln	
Kappeln,den	Bürgermeister (H. Traulsen)
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.	

Stadt Kappeln	
Kappeln,den	Bürgermeister (H. Traulsen)
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr.63 durch die Stadtvertretung, und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.	

Stadt Kappeln	
Kappeln,den	Bürgermeister (H. Traulsen)

Stadt Kappeln Bebauungsplan Nr. 63 "Campingplatz Olpenitz"



STADT
Stadt Kappeln
Respektabel 2
24176 Kappeln

DATUM
13.04.2011

MASSSTAB
1:1.000

VERFAHRENSSTAND
Vorwurf
§ 3 (1) BauGB
§ 4 (1) BauGB
§ 3 (2) BauGB
§ 4 (2) BauGB
Satzung

Satzung der Stadt Kappeln über den Bebauungsplan Nr.63 "Campingplatz Olpenitz"

für das Gebiet "nördlich der Olpenitzer Dorfstraße und westlich der Schlei"

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung
Postfach 1000
Rendsburg-Land 24849
D 24113 Rendsburg
Tel. +49(0)431 48 565 10 Fax +49(0)431 48 565 10
www.ipp-bau.de

PDF-Datei: 000012 Stadt Kappeln - Campingplatz Olpenitz - § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB - § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB